



# HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2021

## Antwort

### Landesregierung

#### Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),  
Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD), Karl Hermann Bolldorf (AfD)  
vom 09.03.2021**

**Folgefragen – Antwort auf die Kleine Anfrage „Positiv auf SARS-CoV-2 getestete  
Bewohner der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Neustadt/Hessen“ –  
Teil I und Teil II; Drs. 20/4145 und 20/4146.**

**Drucksache 20/5282**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Bewohner der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung(HEAE) in Neustadt/Hessen“ – Teil I und Teil II; Drucksachen 20/4145 und 20/4146 – zufolge sollen im Berichtszeitraum 48 von 572 Einwohnern der HEAE positiv auf eine Corona-Infektion getestet und die Quarantäne gegenüber sämtlichen, positiv auf eine Corona-Infektion getesteten Personen angeordnet worden sein. Zudem ist der Beantwortung der eingangs benannten Kleinen Anfrage zu entnehmen, dass „keine Verstöße von Bewohnerinnen und Bewohnern des Standortes Neustadt der EAEH bekannt“ seien, „die positiv getestet wurden“, jedoch „vereinzelt Kontaktpersonen der Infizierten, die ebenfalls unter Quarantäne standen, gegen die Quarantäne verstoßen“ haben.

In Bezug auf diese Quarantäneanordnungen ist der eingangs bezeichneten Beantwortung der Kleinen Anfrage weiterhin folgende Textpassage zu entnehmen: „Die Überprüfung der Einhaltung der Absonderung erfolgt u. a. entsprechend des generellen Zutrittskonzeptes der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. An sämtlichen Ein- und Ausgängen der Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen werden alle Personen mit Hilfe des Systems zur Verwaltung von Personendaten hinsichtlich jeweiliger Berechtigungen überprüft. Die zur Absonderung geschaffenen Unterbringungsbereiche unterliegen darüber hinaus einem gesteigerten Hygiene- und Sicherheitsstandard aufgrund des mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzeptes zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. Dabei kommt es zu einer durchgehenden Überwachung des Absonderungsbereiches durch Sicherheitsmitarbeiter sowie der Gewährleistung von medizinischer Betreuung. Verstöße gegen eine angeordnete Absonderung werden unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.“

Hinsichtlich der im letzten Satz der zitierten Textpassage benannten „Überwachung durch Sicherheitsmitarbeiter“ werden laut der in Rede stehenden Beantwortung der Kleinen Anfrage des Weiteren „die Sicherheitsdienstleistung für den Standort Neustadt der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) durch das Sicherheitsunternehmen Pond Security Service GmbH“ erbracht, wobei „die Vergabe und Beauftragung der Sicherheitsdienstleistung durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien (LBiH) erfolge.“

Die zitierten Aussagen aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Bewohner der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Neustadt/Hessen“ – Teil I und Teil II – Drucksachen 20/4145 und 20/4146 – werfen die nachfolgend aufgeführten Fragen auf.

#### Vorbemerkung Landesregierung:

Die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen (HEAE), die als selbstständige Behörde im nachgeordneten Bereich des Regierungspräsidiums Gießen bestand, existiert nicht mehr. Dieser Bereich wurde mit Wirkung vom 17. November 2016 als eigenständige Abteilung „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“ in das Regierungspräsidium Gießen inkludiert (StAnz. 42/2016 Seite 1070). Nachfolgend wird von der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH), die derzeit neun Standorte und die Außenstelle Frankfurter Flughafen umfasst, gesprochen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. Werden
- der allgemeine Gesundheitszustand,
  - der aktuelle Corona-Status oder
  - die Quarantäneanordnungen
- jener Personen, die in der HEAE untergebracht sind, im „System zur Verwaltung von Personendaten“ vermerkt?

Die Fragen 1 a, 1 b und 1 c werden mit Ja beantwortet.

Auf Grundlage der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz kommt es zur Erfassung des allgemeinen Gesundheitszustands aller Antragstellerinnen und Antragsteller eines Schutzgesetzes im System zur Verwaltung von Personendaten (SVP) der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes.

- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu verneinen ist: Wie wird durch die an den Aus- und Eingängen der HEAE positionierten Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes festgestellt, dass einzelne Bewohner, welche im Begriff sind, die Einrichtung zu verlassen, nicht unter Quarantäne stehen?

Entfällt.

- Frage 3. Wie wird die „durchgehende Überwachung des Absonderungsbereiches durch Sicherheitsmitarbeiter“, die ausweislich der Beantwortung der eingangs bezeichneten Kleine Anfrage in der HEAE erfolgen soll, real vor Ort in der HEAE Neustadt umgesetzt?

Die Überwachung wird durch den Dienstleister anhand der bestehenden Sicherheitskonzepte an festgelegten Positionen und Überwachungsbereichen am Standort Neustadt der EAEH durchgeführt.

- Frage 4. Welche Maßnahmen/Sanktionen werden gegenüber Personen, die in der HEAE gegen eine Quarantäneanordnung verstoßen, durchgesetzt?

Im Falle eines Verstoßes gegen eine Absonderungsanordnung gemäß dem Infektionsschutzgesetz kommt es zur Belehrung der Bewohnerinnen und Bewohner der EAEH sowie zur Meldung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Weitere Anordnungen und Sanktionen können gemäß dem Infektionsschutzgesetz sowie der bestehenden Corona-Verordnungen des Landes Hessen durch die zuständigen Gesundheits- oder Ordnungsbehörden sowie durch das Amtsgericht mittels gerichtlicher Entscheidung ergehen.

- Frage 5. Wer führt die unter dem Punkt 4 erfragten Maßnahmen/Sanktionen durch?

Eine Belehrung gegenüber den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vor Ort tätigen Sozialdienstleister, der Landessozialarbeit oder der Standortleitung der EAEH.

Eine Anordnung von Maßnahmen und Sanktionen gemäß dem Infektionsschutzgesetz sowie der bestehenden Corona-Verordnungen des Landes Hessen erfolgt durch die zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie gegebenenfalls durch gerichtliche Entscheidung.

- Frage 6. Durch wen wird die ordnungsgemäße Um- und Durchsetzung der unter dem Punkt 4 erfragten Maßnahmen und Sanktionen überwacht?

Die Um- und Durchsetzung der angeordneten Absonderungsmaßnahmen wird in Kooperation der zuständigen Gesundheitsämter und dem Regierungspräsidium Gießen sowie gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Polizeibehörden durchgeführt.

- Frage 7. Wie viele Sicherheitsmitarbeiter sind in der HEAE Neustadt ständig vor Ort tätig?

Am Standort Neustadt der EAEH sind wochentags in der Tagschicht 37, am Wochenende 30 und in den Nachtschichten 26 Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort tätig.

- Frage 8. Von wem werden die Kosten für die Tätigkeit des Sicherheitsunternehmens abgerechnet?

Die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der an den Standorten der EAEH eingesetzten Sicherheitsunternehmen erfolgen in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Bau und Immobilien.

- Frage 9. Auf welchen Betrag belaufen sich die unter dem Punkt 8 erfragten Kosten pro Monat und pro Jahr?

In der zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf die Große Anfrage werden diese Informationen nicht ausgewiesen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Veröffentlichung berechnete Interessen Dritter (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) entgegenstehen. Ein Exemplar der Antwort auf die Große Anfrage, in dem die erbetenen Informationen enthalten sind, ist in der Kanzlei des Hessischen Landtags zur Einsichtnahme für die Abgeordneten des Hessischen Landtags hinterlegt.

Frage 10. Werden die unter dem Punkt 8 erfragten Kosten als Pauschalbetrag oder je nach Arbeitsanfall übernommen?

Unterjährig sind Auf- und Abstockungen des Sicherheitspersonals (je nach Konzeption) möglich. Aufgrund dessen variieren auch die Rechnungssummen.

Frage 11. Erfolgte die Beauftragung des in der HEAE zuständigen Sicherheitsdienstes im Wege eines Vergabeverfahrens mit vorangegangener öffentlicher Ausschreibung? (falls ja: bitte Vergabeunterlagen bzw. Verlinkung übersenden)

Frage 12. Falls die unter dem Punkt 11 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche im Zuge des Vergabeverfahrens durch die betreffenden Sicherheitsdienste zu erfüllenden Kriterien waren seitens des LBIH vorgegeben?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswahl des in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung zuständigen Sicherheitsdienstes erfolgte durch eine beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (Vergabenummer: A0437-2014-0125, Vertragsstart: 1. Juni 2015) für den damals noch einzigen Standort der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen. Bereits im Teilnahmewettbewerb wurde mitgeteilt, dass bei der Erschöpfung der Unterbringungskapazitäten an einem Standort ggf. auch die Sicherungsdienstleistung an anderen Standorten vom Auftragnehmer sicherzustellen bzw. zu gewährleisten seien. Dies ist in diesem Fall eingetreten. Der Vertrag mit dem Sicherheitsdienstleister wurde im Jahr 2020 um zwei Jahre verlängert.

Frage 13. Welches Kriterium war letztlich für die Auswahl des aktuell beauftragten Sicherheitsunternehmens ausschlaggebend?

Für die Auswahl des aktuell beauftragten Unternehmens waren damals der Preis sowie eine Konzeptstellung ausschlaggebend.

Frage 14. Im Wege welcher Handlungen im Einzelnen haben die in der eingangs bezeichneten Beantwortung der Kleinen Anfrage benannten „Kontaktpersonen von infizierten Personen“ gegen die Quarantäneanordnung verstoßen?

Die „Kontaktpersonen von infizierten Personen“ haben durch das Verlassen der mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten und im Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 für die Absonderung vorgesehenen Unterbringungsbereiche der EAEH gegen die Quarantäneanordnung verstoßen.

Frage 15. Sind die unter dem Punkt 14 erfragten Kontaktpersonen ebenfalls in der HEAE Neustadt untergebracht?

Ja, die Kontaktpersonen der nachweislich Infizierten waren in eigens dafür vorgesehenen Unterbringungsbereichen am Standort Neustadt der EAEH untergebracht.

Frage 16. Welche Maßnahmen/Sanktionen wurde gegen die unter dem Punkt 14 erfragten Kontaktpersonen ausgesprochen?

Im Falle eines Verstoßes gegen eine Absonderungsanordnung gemäß dem Infektionsschutzgesetz kam es zur Belehrung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner des Standorts Neustadt der EAEH sowie zur Meldung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

Frage 17. Wurden die unter Punkt 16 erfragten Maßnahmen/Sanktionen durchgesetzt und – falls ja – in welchem Wege und – falls nicht – weshalb nicht?

Ja, allen Verstößen folgte eine umfassende Belehrung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern des Standorts Neustadt der EAEH sowie eine Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Anordnung der Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie die gerichtlichen Entscheidungen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohner der EAEH werden durch das Regierungspräsidium Gießen fortwährend und in steter Kooperation mit den zuständigen Polizei-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden umgesetzt.

Frage 18. Hat sich der Bürgermeister der Stadt Neustadt an die Landesregierung, an das zuständige Regierungspräsidium, an die Polizei oder an das Gesundheitsamt gewandt, um sich über die unter dem Punkt 14 erfragten Verstöße zu informieren?

Das Regierungspräsidium Gießen ist an allen Standorten der EAEH mit den kommunalen Verantwortungsträgern in kontinuierlicher Korrespondenz und Abstimmung. Für den Standort Neustadt der EAEH kam es auf diese Weise zum regelmäßigen Austausch zwischen dem Bürgermeister der betroffenen Kommune und dem Regierungspräsidium Gießen hinsichtlich der erfragten Thematik.

Frage 19. Falls die unter dem Punkt 18 gestellte Frage zu bejahen ist: Zu welchem Zeitpunkt hat sich der Bürgermeister an die entsprechende(n) Stelle(n) gewandt?

Sowohl zur Gewährleistung der durch die pandemische Lage notwendig gewordenen besonderen Fürsorge- und Gesundheitsvorsorgepflichten als auch der Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnungen des Landes Hessen kam es zum kontinuierlichen Austausch und zur durchgehenden Abstimmung zwischen dem Bürgermeister der Stadt Neustadt und dem Regierungspräsidium Gießen.

So hat sich der Bürgermeister bereits im November 2020 an das Regierungspräsidium Gießen gewandt und mögliche Verstöße thematisiert.

Frage 20. Seit wann sind auf Seiten der Landesregierung die vereinzelt Verstöße gegen Quarantäneanordnungen von Seiten der betreffenden Kontaktpersonen bekannt?

Der erste Verstoß gegen eine bestehende Anordnung zur Absonderung wurde am 15. April 2020 durch die EAEH an das zuständige Gesundheitsamt sowie die Polizei gemeldet.

Frage 21. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung erwogen, um die von den Kontaktpersonen vorgenommenen Verstöße gegen die Quarantäneanordnungen zu unterbinden?

Neben baulichen Maßnahmen wie Ertüchtigung von Zaunanlagen und Absonderungsbereichen wurde den Verstößen durch die Anpassung der Einsatzorte von Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern durch die EAEH entgegengewirkt. Darüber hinaus kam es in Einzelfällen zu gesonderten Anordnungen gemäß Infektionsschutzgesetz sowie der bestehenden Corona-Verordnungen des Landes Hessen durch die zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie zu gerichtlichen Entscheidungen, die durch das Regierungspräsidium Gießen fortwährend und in steter Kooperation mit den zuständigen Polizei-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden umgesetzt werden.

Frage 22. Durch wen wurden die unter dem Punkt 21 erfragten Maßnahmen umgesetzt?

Die durch das Regierungspräsidium Gießen umgesetzten Maßnahmen wurden im Zusammenwirken mit dem zuständigen Gesundheitsamt in einem Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 der EAEH abgestimmt und kontinuierlich dem aktuellen Infektionsgeschehen sowie zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes angepasst.

Frage 23. Wie viel Hektar umfasst das gesamte Gelände der HEAE in Neustadt/Hessen?

Die Fläche des Standorts Neustadt der EAEH beträgt 18,3 Hektar.

Frage 24. Wie viele Gebäude umfasst die HEAE in Neustadt?

Der Standort Neustadt der EAEH verfügt über 21 Gebäude.

Frage 25. Wie werden die jeweiligen Gebäude genutzt? (bitte nach einzelnen Gebäuden gesondert aufschlüsseln)

Am Standort Neustadt der EAEH befinden sich sieben Unterakunftsgebäude, ein Gebäude der medizinischen Ambulanz, ein Gebäude der Unterakunftsverwaltung, ein Gebäude der Sozialarbeit, ein Gebäude der Verwaltung & Sozialleistung, ein Schul- und Kindergartengebäude, ein Gebäude des Bundesamts für Migration, ein Kantinegebäude, ein Magazin- und Lagergebäude, ein Heizungsgebäude, eine Turnhalle, ein Pfortengebäude sowie drei leerstehende Gebäude.

Frage 26. Ist das Gelände der HEAE rundherum durchgängig eingezäunt?

Ja.

Frage 27. Erfolgt an der Umzäunung bzw. Geländegrenze der HEAE eine Videoüberwachung zum Schutz der Einrichtung?

Nein.

Frage 28. Welche Personen außer den dort untergebrachten Personen sind zum Betreten der HEAE Neustadt berechtigt?

Bedienstete des Bundes oder des Landes, Personal von Dienstleisterunternehmen, Anwälte sowie Ehrenamtliche und Besucherinnen und Besucher nach Prüfung einer Zugangsberechtigung.

Frage 29. Welche Voraussetzung müssen erfüllt sein, um die HEAE betreten zu dürfen?

Alle Zugangsberechtigten, wie z.B. bewohnende Antragstellerinnen und Antragsteller eines Schutzgesuchs, Bedienstete des Bundes oder des Landes sowie Dienstleisterpersonal, sind mit elektronisch lesbaren Haus-, Dienst- oder Zutrittsberechtigungsausweisen ausgestattet.

Frage 30. Wie wird sichergestellt, dass zugelassene Besucher keinen Kontakt mit abgesonderten Personen haben, und wie wird dieses Kontaktverbot vor Ort überwacht?

In den gemäß des mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 der EAEH vorgesehenen Bereichen zur Absonderung werden grundsätzlich keine Besuche zugelassen. Soweit es im Einzelfall unabdingbar ist, z.B. bei Besuch von Rechtsanwälten, kommt es zur Anwendung technischer, medizinischer und individuell gebotener Hygienemaßnahmen wie z.B. der Verwendung von Plexiglas-Schutzscheiben.

Wiesbaden, 29. Juni 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**

**Hinweis zu Frage 9:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann wie Antwort nicht veröffentlicht werden; sie ist jedoch für die Abgeordneten des Hessischen Landtags in der Kanzlei zur Einsichtnahme hinterlegt.